

RS Vwgh 1993/5/19 93/09/0022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1993

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs1;

Rechtssatz

Der VwGH vermag nicht zu erkennen, daß die Antragstellerin im Zuge des Berufungsverfahrens eine nicht statthafte Änderung des Antrages bezüglich der beruflichen Verwendung vorgenommen habe, schließt doch die im Antrag angegebene beabsichtigte Verwendung der Ausländerin als "Altenhelferin" es keinesfalls von vornherein aus, daß diese direkt in den Wohnungen der pflegebedürftigen bzw alten Menschen eingesetzt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993090022.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at